Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Rödermark

Neufassung	- Stavo-Beschluss v. 04.12.2007	In Kraft seit 01.01.2008
1. Änderung	- Stavo-Beschluss v. 18.03.2008	In Kraft seit 28.03.2008

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 22. März 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 4. Dezember 2007 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Rödermark vom 22. März 2007 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Grabkosten

Für das Nutzungsrecht an den Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengräber:

a)	für Personen über 5 Jahren	€ 1.037,--
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren	€ 610,--

2. Rasenreihengräber und anonyme Reihengräber
(inklusive Grünflächenpflege)

a)	für Personen über 5 Jahren Rasengrab Friedhof Ober-Roden	€ 1.347,--
	für Personen über 5 Jahren Parkfriedhof Urberach	€ 1.347,--
b)	für Kinder bis zu 5 Jahren	€ 610,--

3. Wahlgräber:

a) für Gräber mit bis zu 2 Grabstellen - Etagengrab € 2.330,--

b) für Gräber mit bis zu 2 Grabstellen - Familiengrab € 2.330,--

c) für jede weitere Grabstelle (3. u. 4.) € 1.165,--

d) Bei Belegung der zweiten sowie der weiteren Grabstellen ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/30 der Gebühr nach a) und b) je angefangenes Jahr zu zahlen.

[*]**4 a)** Rasenwahlgräber (2 Grabstellen, Ober-Roden) € 2.769,--

[*]**4 b)** Etagengrab als Rasengrab (Urberach) € 2.640,--

5. Urnengräber:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes zur Bestattung von Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern oder in der Urnenwand werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnenreihengrab (anonym) € 657,--

[*]b) Urnenwahlgrab (2 Grabstellen) € 1.418,--

[*]c) für jede weitere Grabstelle in einem Urnenwahlgrab (3. u. 4.) € 709,--

d) Bei Belegung der zweiten sowie der weiteren Grabstellen ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach b) und c) je angefangenes Jahr zu zahlen.

e) Urnenwahlgräber in einer Urnenwand (bis 2 Urnen)
- Urnenwand - ohne Blumenablage - € 1.168,--
- Urnenwand - mit Blumenablage – € 1.189,--

f) Bei Belegung der zweiten sowie der weiteren Grabstellen ist für die entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechts 1/20 der Gebühr nach e) je angefangenes Jahr zu zahlen.

obligatorische Natursteinplatte Urnenwand € 77,--

[*] geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.03.2008

§ 3
Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Benutzung der Trauerhalle	€ 231,--
2.	Für die Aufbewahrung von Leichen in Tiefkühlzellen je angefangenem Tag	€ 124,--
3.	Für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, je angefangenem Tag	€ 40,--

§ 4
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt

A Erdbestattungen – inklusive Trauerhalle -	
a) für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre	€ 900,--
b) für Kinder bis 5 Jahre	€ 450,--
c) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen	€ 190,--
B Erdbestattungen – ohne Trauerhalle -	
a) für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre	€ 750,--
b) für Kinder bis 5 Jahre	€ 285,--
c) von unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen	€ 140,--
C Urnenbestattung – inklusive Trauerhalle	
*a) Erdbestattungen	€ 471,--
*b) in der Urnenwand	€ 441,--

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.03.2008

D Urnenbestattung – ohne Trauerhalle

a) Erdbestattungen	€ 240,--
b) in der Urnenwand	€ 210--

(2) Für die Gebühren des Absatzes 1 werden folgende Leistungen gewährt:

a) Ausheben des Grabes

b) Überführung der Leiche oder der Urne zum Grabe, jedoch nicht die Bereitstellung von Sargträgern

c) Einsenken des Sarges oder der Urne

d) Schließen und Hügeln des Grabes

e) Benutzung der Orgel

f) Beleuchtung, Glocke und Dekoration

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

*(3) Für Bestattungen außerhalb der Zeiten von § 7 (3) der Friedhofsordnung (an Freitagnachmittagen) werden folgende Auslagen-Pauschalen berechnet:

a) für Erdbestattungen	€ 200,--
b) für Trauerfeiern mit anschließender Urnenbeisetzung	€ 120,--
c) für Trauerfeiern	€ 100,--
d) für Urnenbeisetzungen	€ 80,--

*§ 5
Genehmigungen, Bescheinigungen

(1) Die Genehmigungsgebühr für die Aufstellung von Grabdenkmälern und für Einfassungen und für das Anbringen von Schriften auf Grabdenkmälern beträgt € 20,-- (ausgenommen ist das Anbringen von Schriften auf den Natursteinplatten der Urnenwandgräber)

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.03.2008

(2) Die Gebühr für die Erteilung der Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner- und Steinmetzberuf beträgt
- für die einmalige Verwendung € 15,--
- auf die Dauer eines Jahres € 150,--

(3) Die Gebühr für die Ausstellung eines Grabnachweises bei einer Urnenbestattung beträgt € 10,--

(4) Die Gebühr für die Ausfertigung bzw. Erteilung der Zweitschrift einer Graburkunde bei Wahlgräbern beträgt € 10,--

(5) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt € 10,--

(6) Die Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Feuerbestattung beträgt € 10,--

(7) Die Gebühr für die Überschreibung von Nutzungsrechten beträgt € 10,--

§ 6
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) a) Umbettungen von Leichen und Gebeinen Erwachsener und Kinder ab 5 Jahre innerhalb des Friedhofes unabhängig von der Liegezeit € 1.290,--

b) Umbettungen von Kinderleichen oder Gebeinen von Kindern bis 5 Jahre € 365,--

c) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts € 198,--

d) Herausnahme einer Urne aus der Urnenwand zur Überführung nach auswärts € 158,--

e) Ausgrabung eines Sarges zur Überführung nach auswärts € 698,--

f) Wiederbestattung eines Sarges

- bei Erwachsenen und Kindern ab 5 Jahren € 698,--

- bei Kindern bis 5 Jahren € 233,--

- bei unreifen Leibesfrüchten oder menschlichen Körperteilen € 115,--

g) Wiederbestattung einer Urne in der Urnenwand € 158,--

h) Wiederbestattung einer Urne als Erdbestattung € 198,--

(2) Werden Umbettungen durch beauftragte Unternehmen (s. § 15 der Verordnung über das Leichenwesen vom 12.03.1965 GVBl. S. 63 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Friedhofsordnung) durchgeführt, so sind die jeweils hierdurch entstandenen Kosten vom Antragsteller zu zahlen.

(3) Zu den vorstehenden Gebühren kommt gegebenenfalls noch die jeweils geltende Verwaltungsgebühr für die zusätzliche Besichtigung und Erlaubnis durch das Ordnungsamt.

§ 7
Abräumen von Gräber, Beseitigung (Räumung) von Grabmälern und -einfassungen

(1) Für das Abräumen von Gräbern entstehen folgende Gebühren

a) Reihen- und Etagengrab € 460,--

b) Wahlgrab (2 Grabstellen) € 780,--

c) für jede weitere Grabstelle € 370,--

d) Rasengrab/Parkfriedhof
d.1.) Friedhof Urberach € 250,--
d.1.) Friedhof Ober-Roden € 110,--

e) Urnengrab € 230,--

f) Kindergrab € 230,--

*g) Entnahme von Urnen aus den Wänden und Beisetzung der Asche an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände € 114,--

*h) Entnahme von Urnen aus den Wänden Friedhof Ober-Roden, alter Friedhofsteil, und Beisetzung der Asche an geeigneter Stelle auf dem Friedhofsgelände € 181,--

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.03.2008

(2) Für die Beseitigung der Grabmalfundamente entstehen folgende Gebühren

a) Reihen- und Etagengrab	€ 121,--
b) Familiengrab	€ 147,--

§ 8
Sezierraum

Für die Nutzung des Sezierraumes werden erhoben:

a)	zur Durchführung von Leichen-Obduktionen	€ 720,--
b)	bei rituellen religiösen Waschungen	€ 720,--

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind:

- der/die überlebende Ehegatte/in,
- die Erben des/der beizusetzenden Verstorbenen,
- die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
- der Haushaltsvorstand,
- der/die Inhaber/in des Grabes.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der/die Antragsteller/in.

(2) Gebührenpflichtige sind in jedem Falle auch

a) der/die Antragsteller/in und
b) diejenige Person, die sich der Stadt Rödermark gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete im Sinne von Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Stadtkasse Rödermark zu zahlen.

§ 11
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 12
Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den vorstehenden Bestimmungen dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Abgabeordnung wird verwiesen.

§ 14
Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 28. März 2000 außer Kraft.

Rödermark, den 6. Dezember 2007
Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Kern, Bürgermeister